

Erläuterungen zu den BDEW-Anmeldeformularen

„Anmeldung zum Netzanschluss“ „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)“

der Bundesländer

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein

Ausgabe 2010

Erläuterungen zu den BDEW-Anmeldeformularen

„Anmeldung zum Netzanschluss“ und „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)“ zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (TAB NS Nord)

Herausgeber und copyright

BDEW
Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg
Tel. 040 284114-0
Fax 040 284114-99
info@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

Die Erläuterungen zu den BDEW-Anmeldeformularen, Bezug nehmend auf die technische Richtlinien „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (TAB NS Nord)“ und die „Technische Anschlussbedingungen 2007 (TAB 2007)“, wurden entsprechend der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ durch die BDEW Landesgruppe Norddeutschland und die BDEW Landesgruppe Berlin/ Brandenburg herausgegeben. Die Erläuterungen zu den BDEW-Anmeldeformularen gelten für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

1 Vorwort

Die einheitlichen BDEW-Anmeldevordrucke werden seit vielen Jahren sowohl von den Elektroinstallateuren als auch von den Netzbetreibern (NB) geschätzt.

Elektroinstallateure, die in Gebieten mehrerer NB tätig sind, können die Vorteile der einheitlichen Vordrucke besonders nutzen.

Der bisherige Vordruck ist redaktionell überarbeitet und den Forderungen der NAV angepasst worden. Die nach NAV vorzunehmende Unterscheidung von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer machte es im Ergebnis erforderlich, zwei „Einblatt-Vordrucke“ zu erstellen. Wegen des verstärkten Einsatzes von Personal-Computern werden diese alternativ von vielen Netzbetreibern auf deren Web-Seiten als ausfüllbare .pdf-Dokumente angeboten.

2 Allgemeines

Mit der „Anmeldung zum Netzanschluss“ werden die Beantragung eines neu zu errichtenden Netz- bzw. zeitlich befristeten Anschlusses, die Anschluss- bzw. Anlagenveränderung, sowie die Anmeldung von Erzeugungs- und Notstromanlagen für den Anschlussnehmer beantragt.

Der Vordruck dient dazu, alle vom NB auszuführenden Arbeiten anzumelden bzw. zu beantragen sowie dem NB die Möglichkeit der Beurteilung und Zustimmung des Anschlusses von Anlagen und Verbrauchsgerten entsprechend der TAB zu ermöglichen.

Mit der „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)“ wird/werden die Montage(n) der Messeinrichtung(en) für den Anschlussnutzer beauftragt.

Dem Netzbetreiber werden somit auch die Angaben des Anschlussnutzers mitgeteilt, welche zwingende Voraussetzung für die Montage einer Messeinrichtung sind.

Zur besseren Orientierung sind die einzelnen Felder am linken Rand nummeriert.

3 Bearbeitungshinweise zur „Anmeldung zum Netzanschluss“

Zu Feld (1):

Dieses Feld ist den Netzbetreibern für interne Vermerke vorbehalten.

Zu Feld (2):

Die Angaben zum Netzanschluss werden für die Planung des Anschlusses benötigt. Soweit noch keine Straßennamen bekannt sind, ist der Name des Neubaugebietes anzugeben. Sofern es sich nicht um einen Antrag für Neuanschlüsse handelt, wird um die Angabe der NB-Kunden-Nr. gebeten, sofern diese dem Anschlussnehmer bekannt ist.

Zu Feld (3):

Hier sind die auszuführenden Arbeiten anzukreuzen.

Wird eine Mitverlegung weiterer Sparten wie Gas/Telekommunikation u. ä. gewünscht, ist dieses durch Ankreuzen kenntlich zu machen. Die Koordinierung der Anschlussarbeiten der verschiedenen Sparten erfolgt, wenn ein NB dieses nicht anbietet (z.B. kein Verbundunternehmen), durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten.

Sind die Veränderung eines Netzanschlusses oder eine Anlagenveränderung gewünscht, ist dieses näher anzugeben, z.B.:

- Umverlegung Netzanschluss (räumliche Veränderung)
- Anschluss weiterer Anlagen/Leistungserhöhung (bitte nähere Angaben in den vorgehaltenen Zeilen vermerken)
- Stilllegung (Entfernen der Netzanschlusssicherungen im HA-Kasten, Demontage des Netzanschlusses/-kastens wegen Umbau u. ä.)
- Wiederinbetriebsetzung (Einsetzen der Netzanschlusssicherungen im HA-Kasten, nach erfolgtem Umbau oder Montage des Netzanschlusses/-kastens u. ä.)

Der Anmeldung/Umverlegung eines Netzanschlusses bzw. der Änderung der Netzanschlussvariante sind folgende Unterlagen beizufügen:

ein Lageplan (M: 1:500) bzw. eine Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude und ein Gebäudegrundriss (M: 1:100) mit der Lage des Netzanschlusses und der Messplätze.

Falls andere als die aufgeführten Arbeiten durchzuführen sind (Änderung der Netzanschlussvariante wie z.B. Freileitung zu Kabel, Innen- zu Außenanschluss), ist das untere rechte Kästchen anzukreuzen und die Leerzeile entsprechend auszufüllen.

Sollen zustimmungspflichtige Anlagen und Geräte nach Abschnitt 2 (3) TAB angeschlossen werden (z. B. Neuanlagen, Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, Erzeugungsanlagen), sind diese zu benennen. Die zur Anschlussbeurteilung notwendigen Datenblätter sind beizufügen.

Zu Feld (4):

Anzahl und Art der Kundenanlagen sind anzugeben. Zur Angabe der Arten der Kundenanlagen können die Buchstaben „a“ bis „d“ genutzt werden. Sind die Vorauswahlmöglichkeiten nicht ausreichend, kann eine Ergänzung am Buchstaben „e“ erfolgen. Bei Gewerbeanlagen ist die Branche zu benennen.

Die detaillierten Angaben der gleichzeitig benötigten Leistungen werden vom NB für die Ermittlung der vorzuhaltenden elektrischen Leistung bzw. Auslegung/Bewertung der Trennvorrichtung vor den Messeinrichtungen benötigt.

Die Angabe des voraussichtlich zu erwartenden Jahresverbrauches ist in den entsprechenden Spalten „< 100.000 / ≥ 100.000 kWh“ zu beziffern und dient der Festlegung des zu errichtenden Messplatzes nach den TAB durch den NB.

Die Benennung der gleichzeitig benötigten Gesamtleistung am Netzanschluss ist grundsätzlich dann notwendig, wenn mehrere Arten von Kundenanlagen errichtet werden sollen und dient zur Bewertung der Dimensionierung des Netzanschlusses.

Zu Feld (5):

Die Angaben zu dem bei einem NB eingetragenen Elektro-Installateur sind zweckdienlich zur Bewertung der Angaben im Feld (4).

Bei Anwendung des Internet-Formulars kann dieses auch ohne Unterschriftsleistung elektronisch versandt werden.

Zu Feld (6):

In dieses Feld werden die Angaben zum Anschlussnehmer eingetragen. Bei Anwendung des Internet-Formulars kann dieses auch ohne Unterschriftsleistung elektronisch versandt werden.

Sind Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer nicht die gleiche Person, ist in jeden Fall die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, spätestens zum Zeitpunkt der Beauftragung des NB zur Ausführung des Netzanschlusses.

Es ist weiterhin eine Benennung vorzunehmen, an wen das Anschlussangebot zu richten ist. Sollte das Anschlussangebot an eine andere Person adressiert werden, sind die Adressdaten hier einzutragen.

Zu Feld (7):

Die Angabe des gewünschten Fertigstellungstermins für die vom NB auszuführenden Arbeiten dient dazu, die zeitliche Vorstellung des Kunden - soweit wie möglich - zu berücksichtigen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dem NB weitere Informationen terminlicher oder auch baukoordinierender Art mitzuteilen.

4 Bearbeitungshinweise zur „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)“

Die Einreichung der „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)“ ist zwingende Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses (unter Spannung setzen des Netzanschlusses durch Einsetzen der Hausanschluss Sicherungen). Dies kann ggf. bei montiertem Zähler-schrank bis zur Trennvorrichtung vor dem Zähler erfolgen. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Montage eines Zählers bzw. einer Messeinrichtung für den jeweiligen bzw. einen Anschlussnutzer.

Sie ist auch für jede weitere Montage von Zählern bzw. Messeinrichtungen notwendig, da stets die Angaben zum Anschlussnutzer durch den NB benötigt werden.

Des Weiteren ist die Vorlage der „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage (Antrag zum Zähler)“ die Grundvoraussetzung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Kundenanlage hinter der Trennvorrichtung durch einen bei einem NB eingetragenen Elektro-Installateur.

Dieser Vordruck ist grundsätzlich mit den erforderlichen Unterschriften zu zeichnen. Er kann postalisch bzw. gescannt in elektronischer Form dem NB zugesandt werden.

Zu Feld (1):

Dieses Feld ist den Netzbetreibern für interne Vermerke vorbehalten.

Zu Feld (2):

Die Angaben zum Netzanschluss werden für die Zuordnung der Anschlussnutzung zum Netzanschluss benötigt. Soweit noch keine Straßennamen bekannt sind, ist der Name des Neubaugebietes anzugeben. Sofern es sich nicht um einen Antrag für Neuanschlüsse handelt, wird um Angabe der NB-Kunden-Nr. gebeten, sofern diese dem Anschlussnutzer bekannt ist.

Zu Feld (3):

Mehrfachselektionen sind notwendig.

Unter „Art der Anlage“ sind die Informationen für die Festlegung des Standardlastprofils zu hinterlegen. Zur Angabe der Arten der Kundenanlagen können die Buchstaben „a“ bis „c“ genutzt werden. Sind die Auswahlmöglichkeiten nicht ausreichend, kann eine Ergänzung am Buchstaben „e“ erfolgen. Bei Gewerbeanlagen „b“ ist die Branche zu benennen.

Im Feld 4 sind die Buchstaben „a“ bis „c“ und „e“ jeweils entsprechend zu verwenden.

Des Weiteren sind die ausgeführten Arbeiten wie Inbetriebsetzung oder Anlagenveränderung mit den zugeordneten Unterpunkten anzukreuzen. Bei Kennzeichnung einer Leistungserhöhung sind nähere Angaben zu den Geräten in den vorgehaltenen Zeilen zu vermerken.

Auch die Bezeichnung des Anbringungsortes der Messeinrichtung unter weiterer Beachtung der TAB Abschnitt 7.2 (6) ist eine Notwendigkeit.

Zu Feld (4):

Die Angaben zum Messstellenbetreiber (MSB) sind zu benennen. Es kann der MSB des NB, aber auch ein weiterer MSB sein. Wird dieses Feld nicht ausgefüllt, erfolgt die Montage der Zähler bzw. Messeinrichtungen grundsätzlich durch den MSB des NB, da dieser dann als Grundmessstellenbetreiber fungiert.

Bei Bereitstellungen der Zähler bzw. Messeinrichtungen durch den NB sind die spezifischen Vorgaben des NB unter Beachtung der TAB Abschnitt 7 zu berücksichtigen.

Die laufenden Nummern beziehen sich auf weitere Zähler bzw. Messeinrichtungen je Anschlussnutzer.

Wurde in Feld 3 unter der Rubrik Inbetriebsetzung „E-Heizung/Wärmepumpe“ angekreuzt, besteht hier die Möglichkeit der Benennung der Schaltzeiten der gewählten Liefervereinbarung.

Renovierungsaufwand > 25% des Gebäudewertes (Angaben gemäß EnWG § 21b):

„Entsprechend dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 bei bestehenden Messeinrichtungen jeweils Messeinrichtungen anzubieten, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, das Angebot nach Satz 1 abzulehnen und bei Ersatz den Einbau einer anderen Messeinrichtung als einer Messeinrichtung im Sinne des Satzes 1 zu vereinbaren.“

Definition größere Renovierung gemäß RL 2002/91/EG:

„Größere Renovierungen sind solche, bei denen die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle und/oder den Energieeinrichtungen wie Heizung, Warmwasserversorgung, Klimatisierung, Belüftung und Beleuchtung 25 % des Gebäudewerts, den Wert des Grundstücks – auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen, oder mehr als 25 % der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.“

Zu Feld (5):

Die Angabe des Terminwunschs für die vom NB/MSB auszuführenden Arbeiten dient dazu, die zeitliche Vorstellung des Kunden - soweit wie möglich - zu berücksichtigen.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, dem NB/MSB weitere Informationen terminlicher Art mitzuteilen.

Zu Feld (6):

In diesem Feld werden die Angaben zum Anschlussnutzer sowie die des Anschlussnehmers eingetragen. Ist Anschlussnutzer und Anschlussnehmer die gleiche Person, entfällt dieses.

Es ist weiterhin eine Benennung vorzunehmen, an wen die Rechnungslegung erfolgt. Sollte die Rechnungslegung entsprechend der „Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ an eine andere Person als den Anschlussnutzer adressiert werden, sind die Adressdaten unter „abweichende Rechnungsanschrift“ einzutragen.

Zu Feld (7):

Hier ist die aufgeführte Haftungs-Erklärung von der eingetragenen verantwortlichen Elektro-Fachkraft entsprechend auszufüllen und zu unterschreiben.